

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Firmen

WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG

BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. KG

WOKU BALTICA Bendra Lietuvos-Vokietijos UAB

- I. Anwendungsbereich
 1. Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen der Firmen WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG, BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. und WOKU BALTICA Bendra Lietuvos-Vokietijos UAB mit ihren jeweiligen Lieferanten.
 2. Wenn im Nachfolgenden von Waren oder Lieferungen gesprochen wird, so sind hierdurch auch Waren und Dienstleistungen im weitesten Sinne erfasst.
 3. Abweichende Bedingungen unserer Lieferanten sind unwirksam. Dies gilt auch, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ein von uns unterbliebener Widerspruch ist in keinem Fall als Zustimmung zu werten. An allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind wir nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- II. Auftrag und Angebotsunterlagen
 1. Nur schriftlich erteilte Aufträge auf unserem Bestellformular binden uns. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
 2. Jeder Auftrag muss vom Lieferanten innerhalb von 2 Tagen schriftlich bestätigt werden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Lieferung und keine Bestätigung durch den Lieferanten erfolgt, können wir ohne Angabe von Gründen den Auftrag zurückziehen.
 3. Änderungen oder Ergänzungen der Auftragsbestätigung gegenüber unserer Bestellung sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Auftragsbestätigung ist auf Verlangen ein Muster der bestellten Ware beizufügen.
 4. Bedenken gegen die von uns gewünschte Art oder Qualität der Lieferung hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Erstellung von Mustern etc. werden nicht gewährt.
- III. Auftragsunterlagen
 1. Die zur Abwicklung des Auftrages von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen wie Modelle und dergleichen dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese benutzt werden. Auch dürfen Erzeugnisse, die nach unseren Angaben oder Unterlagen gefertigt werden, Dritten nicht vorgelegt, angeboten oder zur Verfügung gestellt werden. Als Dritte gelten auch mit dem Lieferanten verbundene oder ihm nahestehende Unternehmen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
 2. An den unter Ziffer 1 genannten Unterlagen und Gegenständen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an uns auf Verlangen zurückzugeben.
- IV. Lieferung, Liefertermine
 1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder der angegebene Liefertermin ist bindend. Eine Abweichung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
 2. Vor Platzierung einer Bestellung ausgehandelte Fixtermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung eines „fix“ vereinbarten Liefertermins ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche hierdurch entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen. Die Vereinbarung einer Schadenspauschale und/oder Vertragsstrafe behalten wir uns ausdrücklich vor.
 3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die auf eine Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit oder des vereinbarten Liefertermins hinweisen.
 4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu; insbesondere sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zu der Gewährung einer angemessenen Nachfrist sind wir nicht verpflichtet.
 5. Vor dem fälligen Liefertermin gelieferte Ware können wir nach unserer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch bei einem Dritten einlagern.
 6. Die bestellten Liefermengen sind verbindlich, sie dürfen nur mit unserem vorherigen Einverständnis unterschritten werden. Überlieferungen werden – auch ohne Vorankündigung – auf Kosten des Lieferanten zurück geschickt.
 7. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach vorheriger Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbliebene Restmenge anzugeben.
 8. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe behalten wir uns vor.
 9. Wir erwarten eine Lieferung der Ware in möglichst grossen Rollen, jedoch mit einer maximalen Rollenbreite von 223 cm, einem maximalen Rollengewicht von 120,0 kg und einem maximalen Rollendurchmesser von 70 cm (bei aufgeschnittener Ware) bzw. 55 cm (bei breiten Rollen). Abweichungen in allen oder einzelnen dieser Maße bzw. Gewichte bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Missachtung sind wir berechtigt, dem Lieferanten sämtliche uns hierdurch entstandenen Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen. Die Vereinbarung einer Schadenspauschale oder einer Vertragsstrafe behalten wir uns vor.
 10. Um unnötige Beschädigungen unserer Maschinen (automatischer Legewagen, Filterschlauchautomat, usw.) zu vermeiden, erwarten wir von unseren Gewebe- und Nadelfizlieferanten, dass das Material gar nicht oder wenn unbedingt notwendig nur sehr leicht lösend am Pappkern angeheftet ist. Eventuelle Kosten auftretender Maschinenschäden durch die Nicht-Beachtung dieser Forderung gehen zu Lasten des Lieferanten.

ALLGEMEINE EINKAUF- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Firmen

WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG

BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. KG

WOKU BALTICA Bendra Lietuvos-Vokietijos UAB

- V. Transport der bestellten Ware, Verpackung
1. Nadelfilzrollen sind stehend zu transportieren.
 2. Geweberollen sind grundsätzlich stehend zu transportieren. Ein liegender Transport wird von uns nur akzeptiert, wenn die Rollen ordnungsgemäß auf Paletten verpackt sind und ein Quetschen der inneren Papprohre ausgeschlossen ist.
 3. Bei Missachtung dieser Transportvorschriften behalten wir uns vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die Annahme der Lieferung zu verweigern oder nach unserer Wahl die uns entstandenen Kosten und Schäden vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.
 4. Die Verpackung der Ware einschließlich der Kartonagen darf keine werbenden oder sonstigen Aufdrucke aufweisen. Filz- und Geweberollen dürfen weiterhin keine auf den Lieferanten oder Hersteller hinweisenden Zeichen aufweisen. Aufgeklebte oder angeheftete Etiketten sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie nach Entfernen der Außenverpackung ohne Weiteres erkannt und entfernt werden können.
- VI. Materialmarkierung
- Die Anströmseite des gelieferten Materials ist am Anfang einer jeden Materialrolle deutlich sichtbar zu markieren.
- VII. Qualitätsanforderungen
1. Wir akzeptieren nur Ware in erster Wahl. Es gelten unsere Qualitätsanforderungen, die dem Lieferanten bei Auftragsvergabe bekannt gegeben wurden. Fremdkontrollen behalten wir uns vor.
 2. Bestandteil bzw. Grundlage der einzelnen Lieferungen sind die Angaben des von uns erteilten Auftrags nebst dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Materialvorschriften usw. sowie die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften.
 3. Die Leistungs- oder sonstigen Angaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale, die Einhaltung der DIN-, VDE- oder sonstiger einschlägiger rechtlicher Bestimmungen nationalen und geltenden EG-Rechts einschließlich der Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und eine Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik werden vom Lieferanten als Eigenschaften der Ware garantiert (§ 443 BGB, Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie).
 4. Toleranzabweichungen zu den von uns in unserer Bestellung benannten Qualitäten (z.B. in Gewicht, Luftdurchlässigkeit) werden als mangelhafte Lieferung zurückgewiesen. Herstellungsbedingte Toleranzen akzeptieren wir nur als ordnungsgemäße Erfüllung, wenn sie mit uns im Voraus schriftlich vereinbart wurden.
- VIII. Preise
1. Der in der Bestellung ausgewiesene Nettopreis ist verbindlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche für die Lieferung an den Leistungsort erforderlichen Kosten (z.B. Verpackungs- und Lieferkosten) ein. Gleiches gilt für die Transportversicherung.
 2. Preiserhöhungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- IX. Rechnung und Zahlung
1. Auf allen Versandpapieren (Lieferschein und Rechnung) müssen unsere Bestell- und Kommissionsnummer und sonstige von uns vorgegebene Daten ausgewiesen sein. Die Rechnung verlangen wir in zweifacher Ausfertigung; sie sind uns getrennt von der Warenlieferung mit der Post zuzusenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen. Etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten.
 2. Wir bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 4% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung. Zu früh ausgelieferte Bestellungen valutieren wir auf das von uns geforderte Lieferdatum.
- X. Mängelanzeigen und Gewährleistung
1. Für verdeckte Mängel der Kaufsache bleibt das Recht der Mängelrüge bis zur Entdeckung des Mangels ausdrücklich vorbehalten. Als verdeckte Mängel gelten auch solche Mängel der Kaufsache, die erst bei ihrer Verarbeitung oder Inbetriebnahme im normalen Betriebsablauf festgestellt werden.
 2. Wir sind im Rahmen der §§ 377,378 HGB nur verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt bei Eingang der Ware ausschließlich auf Abweichungen von den Lieferpapieren sowie auf Transportschäden. Es ist ausschließlich eine äußerliche Sichtprüfung vorzunehmen. Zur Öffnung von Verpackungen und zur Inbetriebnahme von Geräten sind wir auch nicht stichprobenweise verpflichtet.
 3. Die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu; das heißt, wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- XI. Produkthaftung
1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer eventuellen Reklamation ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

ALLGEMEINE EINKAUF- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Firmen

WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG

BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. KG

WOKU BALTICA Bendra Lietuvos-Vokietijos UAB

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht im Sinne einer Garantie dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der weiteren Verwendung durch uns keine Schutzrechte (wie Lizenzen, Patente und Gebrauchsmuster) und sonstigen Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland verletzt werden.
2. Auf Kosten des Lieferanten dürfen wir bei einschlägigen Schutzrechten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten einholen.
3. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Kunden auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen, gleich welcher Art, zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die wir im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten für erforderlich halten durften (§§ 683, 670 BGB).

XIII. Veränderungen beim Lieferanten

Der Lieferant hat uns rechtlich relevante Veränderungen in seiner Person, wie bspw. einen Wechsel der Gesellschaftsform oder der Inhaberschaft sowie Änderungen der Anschrift, Telefon- und Telefaxverbindungen, Bankverbindungen mitzuteilen. Bei rechtlichen Veränderungen in der Person des Lieferanten, wie insbesondere einem Wechsel der Gesellschaftsform oder der Inhaberschaft, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Vertragspflichten wiederholt – auch gegenüber Dritten - nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Tatsachen vorliegen, die einer wiederholten Vertragspflichtverletzung gleich stehen.

XIV. Abtretung, Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

1. Jede, auch nur teilweise Abtretung der Kaufpreisforderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die gelieferte Ware wird mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum; weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.
3. Wir sind zur uneingeschränkten Aufrechnung gegen Forderungen unserer Lieferanten berechtigt.

XV. Schlussbestimmungen

1. Wir sind zum Rücktritt von einer Bestellung auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt ist. Bei dauerhaften Lieferbeziehungen tritt an die Stelle des Rücktritts das Recht zur Kündigung.
2. In jedem Falle der Vertragsbeendigung ist der Lieferant zur Herausgabe sämtlicher von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster und Daten verpflichtet. Produktionshilfsmittel (z.B. Schablonen), die zur Herstellung der an uns gelieferten Ware angefertigt wurden, darf der Lieferant nicht anderweitig verwenden.
3. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft in Beckum, Bad Lauchstädt bzw. Kaunas/Litauen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien, gleich, welche unserer Gesellschaften involviert ist, ist Beckum.
5. Sofern unsere Erklärungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler bzw. sonstige offenkundige Irrtümer aufweisen, so sind diese jeweils fehlerhaften Erklärungen für uns unverbindlich.
6. Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen einer unserer Gesellschaften und dem Lieferanten oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages oder der Einkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.
7. Ergänzend gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: April 2003